

# GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Ist der Doktor-Grad Titel im Rechtssinn<sup>1)</sup>?** In einem Urteil vom 16. 4. 37 bejaht das Oberlandesgericht Frankfurt diese Frage, da eine sinnvolle Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen zu dem Ergebnis führen muß, daß akademische Grade grundsätzlich als Titel anzusehen sind und nur von den besonderen Bestimmungen des Titelgesetzes über die zur Titelverleihung zuständigen Stellen ausgenommen werden sollten. Eine möglichst umfassende Auslegung dieses Gesetzes sei deshalb beabsichtigt und durchzuführen. [GVE. 16.]

**Entziehung des Doktortrades<sup>2)</sup>.** Sind dem Inhaber des Doktortrades durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, so tritt gemäß § 33 St. G. B. Verlust des akademischen Grades ein. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht gegeben. [GVE. 19.]

**Zum Ersatz der Unkosten für Ge- und Verbrauch von Instrumenten der gerichtlichen Sachverständigen** (Beschluß des Kammergerichts vom 8. Mai 1937 — 20 W 2205/37 —). Nach § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige<sup>3)</sup> sind dem Sachverständigen außer der Vergütung für seine Leistung die für eine Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten. Bei Anwendung dieser Vorschrift ist davon auszugehen, daß einem Sachverständigen grundsätzlich neben den ihm zustehenden Gebühren alle Auslagen und Unkosten ersetzt werden sollen, die ihm durch die zur Abgabe des Gutachtens erforderlichen Arbeiten, Untersuchungen u. dgl. unmittelbar verursacht werden. Jedoch spricht das Gesetz nur von einem Ersatz der verbrauchten Stoffe und Werkzeuge. Es will damit offensichtlich eine Abgrenzung gegenüber dem bloßen Gebrauch herbeiführen. Daraus folgt, daß grundsätzlich die bloße Benutzung von Werkzeugen nicht zu entschädigen ist und eine Abschreibung der Zeugengebührenordnung fremd ist. Andererseits kann diese Abgrenzung des Verbrauchs gegenüber bloßer Benutzung vernünftigerweise nicht bedeuten, daß unbedingt eine Vernichtung oder Unbrauchbarkeit der benutzten Werkzeuge eingetreten sein muß. Denn dann wäre ein schon stark abgenutztes, bei der Vorbereitung des Gutachtens nunmehr vollends unbrauchbar gewordenes Werkzeug zwar zu ersetzen, dagegen nicht ein völlig neues Gerät, das durch die einmalige Benutzung nur noch in geringem Grade brauchbar geblieben ist. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß nur eine solche Abnutzung entschädigt werden kann, die entweder einen erheblichen Substanzerlust oder wenigstens eine erhebliche Minderung der Brauchbarkeit der benutzten Werkzeuge zur Folge gehabt hat. Voraussetzung ist aber in jedem Falle, daß es sich um Geräte handelt, die unmittelbar für die Anfertigung des Gutachtens benutzt wurden, z. B. Pipetten, Büretten, Meßkolben, Colorimeter, während Hilfsmittel, die nur zur mechanischen Fertigstellung des Gutachtens verwandt wurden, also eine Schreibmaschine, ein Füllfederhalter u. dgl., in der Regel nicht darunter fallen. [GVE. 49.]

**Pflicht des Arbeitnehmers zur höchstmöglichen Leistung.** Einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. Januar 1937 — III 41/36 — ist nachstehender Grundsatz zu entnehmen. Beim Fehlen entsprechender Vertragsabmachungen haftet der Dienstverpflichtete zwar nicht für den Arbeitserfolg, sondern nur für die sachgemäße Arbeitsausführung. Diese schließt aber die Verpflichtung ein, sich verantwortungsbewußt und nach bestem Können für den Arbeitserfolg einzusetzen. Daraus kann sich für den Gefolgsmann eine Haftung ergeben, wenn ihm durch Unvorsichtigkeit Kunstfehler unterlaufen. Je höher die Dienststellung des Gefolgsmannes ist, um so eher kann sich eine Schadenersatzpflicht wegen sachwidriger Arbeitsausführung ergeben. [GVE. 15.]

<sup>1)</sup> Studenten-Pressediest, 1937, Folge 38, Bl. 2.

<sup>2)</sup> Aus dem Erlass vom 27. Dez. 1937. Nach Dtsch. Wiss., Erziehg. Volksbildg. 4, 61 [1938].

<sup>3)</sup> Vgl. Allg. dtsch. Gebührenverzeichnis f. Chemiker, 6. Aufl., S. 81.

**Firmenbezeichnung „Werke“ kein Sonderrecht ausgesprochener Großbetriebe.** Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Juli 1937, II 8/37, ist es für die Berechtigung eines industriellen Unternehmens, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „Werke“ zu führen, keineswegs unerlässlich, daß das Unternehmen die Eigenschaften eines sogenannten Großbetriebes hat, sofern es nur in seinem Geschäftszweig den Durchschnitt überragt. Allerdings berechtigt der Umstand, daß ein Betrieb lange Jahre unangefochten die Bezeichnung „Werke“ geführt hat, ihn nicht dazu, sich gegenüber einer Unterlassungsklage aus §§ 3, 13 UmlWG. mit Erfolg auf diesen Umstand zu berufen, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Führung dieser Bezeichnung nicht gegeben sind. Andererseits verpflichtet aber ein etwaiger zeitweiliger Rückgang des Unternehmens nicht zur Abänderung des Firmenbestandteils „Werke“. [GVE. 17.]

**Sorgfaltspflicht bei Altmaschinenteilen.** Als der Former Sch. einen alten Rührwerksflügel, der ihm als Modell zur Anfertigung eines neuen übergeben war, mit dem Hammer berührte, erfolgte eine Explosion, bei der er schwer verletzt wurde. Als Ursache der Explosion stellte man Nitroglycerin fest, das in den Poren des Flügels enthalten war, der, wie sich herausstellte, einer alten Dynamitknetmaschine entstammte, die von der stillgelegten Dynamitfabrik X. an den Altmaschinenhändler Y. und von diesem an die Firma Z. verkauft worden war. Letztere hatte, ohne nähere Angaben, den Flügel an die Metallgießerei, in welcher die Explosion stattfand, eingesandt. Auf die Klage des Sch. verurteilten das OLG. Karlsruhe und das Reichsgericht die Firmen X. und Z. und den Altmaschinenhändler Y. zu Schadenersatz. Nach den Vorschriften der §§ 31 und 32 der UVV. für die Nitroglycerinsprengstofffabriken ist das Hämmern und jede Bearbeitung von Teilen, die mit Nitroglycerin in Berührung gekommen sind, verboten; unbrauchbare Gegenstände, die durch Explosion oder Verbrennen nicht vernichtet werden können, sind über hellem Feuer abzubrennen. Diese Vorschrift haben die Beklagten außer acht gelassen; die Mitteilungen der Firma X. an den Händler Y. und des Händlers Y. an die Firma Z., daß die Maschine vor einer eventuellen Bearbeitung noch über offenem Feuer abgebrannt werden müsse, genügen nicht. Da die Firma Z. diese Warnung außer acht ließ, hafte sie ebenfalls für den Schaden. (Urteil des Reichsgerichts vom 26. August 1937; VI 91/37). [GVE. 18.]

**Zur Haftpflicht Dritter bei Beeinträchtigung von Grundstücken durch Einflüsse anliegender gewerblicher Unternehmen** — § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 26 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich —. (Entscheidung des Reichsgerichtes vom 25. August 1937 — V 74/37<sup>4)</sup> —). Aus den Gründen: Festgestellt ist, daß von der Kadaververnichtungs- und -verwertungsanstalt (Abdeckerei) des H. zu deren Bau und Unterhalt ein Gemeindeverband unter dem Vorbehalt eines Aufsichtsrechts beträchtliche Geldbeträge beigesteuert hatte, üble Gerüche auf den Grundbesitz des K einwirken, durch welche die Benutzung dieses Besitzes erheblich beeinträchtigt wird. Da eine Abdeckerei zu den nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Betrieben gehört und diejenige des H genehmigt ist, findet § 26 der Gewerbeordnung Anwendung; es kann Schadlos haltung in Geld verlangt werden, weil die Herstellung von wirksamen Schutzeinrichtungen nicht möglich sei. Nicht richtig ist, daß der Anspruch auf Schadlos haltung nur gegen den Inhaber der mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gestellt werden kann. Denn dieser ist nicht allein als Störer im Sinne des § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Als solcher kommt vielmehr auch derjenige in Betracht, der durch seinen maßgebenden Willen den beeinträchtigenden Zustand mitverursacht hat, wie im vorliegenden Falle der Gemeindeverband durch geldliche Beihilfe zwecks Errichtung und Aufrechterhaltung des Betriebes. [GVE. 46.]

<sup>4)</sup> Wird teilweise abgedruckt in „Entscheidungen des Reichsgerichts“

**Benzolmerkblatt.** Laut Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 2. Oktober 1937 — III a 18 677/37 (Reichsarbeitsbl. III S. 236; R.-Gesundh.-Bl. S. 771) sind die Gewerbeaufsichtsämter angewiesen worden, für eine möglichst weite Verbreitung des vom Reichsgesundheitsamt aufgestellten Benzolmerkblattes Sorge zu tragen, da die zunehmende Verwendung von Benzol als Lösemittel für Farben, Lacke, Klebstoffe usw. vermehrte Gefahren für die Gefolgschaftsmitglieder beim Umgang mit diesen Stoffen mit sich bringt. Das Merkblatt können alle beteiligten Kreise unentgeltlich vom Arbeitsministerium beziehen. [GVE. 48.]

**Gesetz über das Reichswirtschaftsgericht.** Vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 216). Das Reichswirtschaftsgericht hat seinen Sitz in Berlin. Es darf aber erforderlichenfalls Sitzungen an anderen Orten abhalten. Es ist besetzt mit rechtsgelehrten Richtern (Präsident, Senatspräsidenten, Reichswirtschaftsgerichtsräten) und sachverständigen (ehrenamtlichen) Beisitzern (Reichswirtschaftsrichtern), die einer vom Reichswirtschaftsminister mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers und nach Anhörung der Reichswirtschaftskammer aufzustellenden Liste zu entnehmen sind. Das Gesetz, das am 1. April d. J. in Kraft tritt, regelt sodann im einzelnen die Verfassung des Gerichts, das Verfahren vor ihm, die Prozeßkosten und die Übernahme der Befugnisse des Kartellgerichtes. [GVE. 27.]

**Revision im Patentverletzungsstreit.** Die tatsächliche Richtigkeit der von dem Tatrichter vorbehalteten technischen Feststellungen kann mit der Sachfrage vor dem Revisionsgericht nicht angefochten werden. Wohl aber kann ein Revisionsangriff gegen ein Urteil durchdringen, das darauf beruht, unter Augenscheinbeweis gestellte Behauptungen nicht gewürdigt zu haben, welche (wenn richtig) die Unschlüssigkeit des der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverständigen-gutachtens ergeben würden. Dagegen muß eine Behauptung eines Vorkommnisses unberücksichtigt bleiben, das sich nach Erlaß des angegriffenen Urteils und außerhalb des anhängigen Rechtsstreites ereignet haben soll. Dies wäre gemäß § 561 Abs. 1 ZPO. nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Sinne des § 554 Abs. 3 Ziffer 2b ZPO. als eine Tatsache angesehen werden könnte, die den von der Revision gerügten Verfahrensmangel ergibt.

In dem in Frage stehenden Urteil, das mit der Revision angegriffen wurde, hat das KG. seine technischen Feststellungen insofern unter Verletzung des § 286 ZPO. (Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme bei der Entscheidung) getroffen, indem es einen Teil des in einem Schriftsatz enthaltenen und in der Schlußverhandlung vorgetragenen Vorbringens der Beklagten übergangen und es auch dem gerichtlichen Sachverständigen nicht zur Stellungnahme vorgelegt hat. Dazu führte die Beklagte u. a. aus, der gerichtliche Sachverständige sei von einem unzureichenden Ausgangspunkte ausgegangen und sei auf Grund unzureichender praktischer Versuche zu einem falschen Ergebnis gelangt. Zu diesem gesamten Vorbringen nimmt, so heißt es in dem Urteil des RG., das KG. lediglich insofern Stellung, als es ausführt, der gerichtliche Sachverständige habe geltend gemacht: insoweit handle es sich nur um besonders konstruierte und deshalb zu vernachlässigende Ausnahmefälle. Das kann nicht als eine im Sinne des § 286 ZPO. ausreichende Würdigung und Bescheidung dieses Vorbringens angesehen werden. Die Erheblichkeit des Vorbringens der Beklagten ist nicht zu bezweifeln. Wäre es als wahr unterstellt worden, dann hätte das KG. seine Entscheidung nicht auf das ohne die geforderten Versuche erstattete Gutachten des Sachverständigen stützen können, dessen Unschlüssigkeit behauptet war, und hätte auch nicht die für seine rechtliche Beurteilung wesentliche Feststellung treffen können, ohne . . . lasse die Maschine in aller Regel kein vernünftiges Ergebnis erwarten. Innerhalb dieses erheblichen Vorbringens ist die Behauptung, das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen sei nach Ausgangspunkt und Unterlagen unschlüssig, unmittelbar überhaupt nicht gewürdigt. Soweit man eine mittelbare Würdigung aus dem Umstande entnehmen wollte, daß das KG. das angefochtene Gutachten gleichwohl seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, könnte darin nicht die in § 286 ZPO. geforderte aus-

reichende Angabe der Gründe gefunden werden, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 25. 9. 1937 [I 148/36/LG. Berlin, KG. Berlin], „Markenschutz u. Wettbewerb“ 1937, Seite 404 u. ff.)

[GVE. 50.]

**Schriftliches gerichtliches Gutachten ohne mündliche Vernehmung** (Urteil des Reichsgerichts vom 15. Juni 1937 — III 229/36). § 411 der Zivilprozeßordnung gibt dem Gericht die Möglichkeit, ohne zuvor eingeholtes Einverständnis der Parteien, also abweichend von der Regelung für den Zeugenbeweis im § 377 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung, die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens durch den Sachverständigen unter Abstandnahme von seiner mündlichen Vernehmung anzuordnen. (Jur. Wochenschr. 1937, S. 2785, Nr. 25.)

[GVE. 47.]

**Auf Mängel des Erteilungsverfahrens kann die Nichtigkeitsklage nicht gestützt werden.** Hierzu führt das Reichsgericht in den Entscheidungsgründen u. a. aus:

Sollte die Behauptung der Klägerin, daß wesentliche Merkmale des Gegenstandes der durch das Streitpatent unter Schutz gestellten Erfindung in der ursprünglichen Anmeldung nicht enthalten gewesen und erst nachträglich von dem Anmelder des Patents offenbart worden seien, zutreffen, so könnte sie nur für die Priorität von Bedeutung sein, die die Beklagte für ihr Patent in Anspruch nehmen kann. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 16. 6. 1937 [I. 96/36 RPA.], GRUR. 1937, Seite 858 u. ff.)

[GVE. 39.]

**Festlegung des Schutzmanges.** Die Festlegung des Schutzmanges des Streitpatents ist nicht dem Reichspatentamt zu überlassen, vielmehr hat das Gericht den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung bei der Ermittlung des Schutzmangs zu erörtern und darf sich nicht darauf beschränken, den im Erteilungsverfahren behandelten Stand der Technik als weiterer Feststellung nicht bedürfend zugrunde zu legen, da hierdurch in Widerspruch zu der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts auf diese Weise auch die Festlegung des Schutzmanges des Streitpatents tatsächlich dem Reichspatentamt überlassen bleibt. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 7. 7. 1937 [I. 58/37 (OLG. Hamburg)], GRUR. 1937, Seite 861 u. ff.)

[GVE. 40.]

**Nachbringen von klagebegründenden Tatsachen im Nichtigkeitsverfahren.** Wenn § 37, Abs. 4, des Patentgesetzes in Übereinstimmung mit § 28, Abs. 4, des früheren Gesetzes erfordert, daß der Nichtigkeitsantrag die Tatsachen anzugeben habe, auf die er gestützt wird, so wird hiermit nur eine wesentliche Voraussetzung festgelegt, von der die Einleitung des Verfahrens gemäß Abs. 1, a. a. O., abhängt, nicht aber eine Beschränkung der Durchführung des Verfahrens in dem Sinne, daß ergänzendes Vorbringen der klagenden Partei, auch sofern es sich im Rahmen desselben Klagegrundes hält, unberücksichtigt bleiben müßte. . . . Dem Charakter des Nichtigkeitsverfahrens entsprechend können in rechtsähnlicher Anwendung des § 283 der Zivilprozeßordnung Beweismittel bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche die Entscheidung ergeht, geltend gemacht werden. Die Grenze für die Zulässigkeit des Nachbringens von klagebegründenden Tatsachen ergibt sich hier aus dem allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatz, daß keine Partei die Durchführung des Verfahrens absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit verschleppen darf (vgl. § 283, Abs. 2, in Verbindung mit § 279 der Zivilprozeßordnung). (Entscheidung des 2. Nichtigkeitssenats des Reichspatentamts vom 7. 1. 1937 [Ni. 1 d 174/36], GRUR. 1937, Seite 867.)

[GVE. 43.]

**Die Nichtigkeitsabteilung kann kein neues Patent erteilen.** Will die Nichtigkeitsabteilung eine Teilvernichtung durch Beschränkung eines Anspruchs vornehmen, so darf sie nur solche Beschränkungen in den Anspruch aufnehmen, die bereits in der Patentschrift mit genügender Deutlichkeit offenbart worden sind. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 24. 3. 1937 [I. 63/36 RPA.]; GRUR. 1937, Seite 855 u. ff.)

[GVE. 44.]

**Erfindungshöhe im Verletzungsstreit.** Der Grundsatz, daß das Gericht im Verletzungsstreit die Erfindungshöhe nicht zu prüfen hat, besagt nur, daß das Gericht einem Patent den Schutz nicht mit der Begründung versagen darf, das Reichs-

patentamt habe zu Unrecht den technischen Fortschritt und die Erfindungshöhe bejaht. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 9. 6. 1937 [I. 102/36 (Kammergericht)], GRUR. 1937, Seite 864 u. ff.) [GVE. 42.]

**Die Erstattungsfähigkeit von Kosten für die Übersetzung ausländischer Patentschriften.** Die Erstattungsfähigkeit der Übersetzungskosten ist nur von Fall zu Fall zu entscheiden und hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles — z. B. ob die Partei durch einen berufsmäßigen Vertreter, etwa einen Patentanwalt, vertreten ist, ob sie selbst ein großes Patentbüro unterhält, ob es sich um kurze, leicht zu übersehende und leicht übersetzbare ausländische Patentschriften handelt, ob es sich um eine besonders schwierige Materie handelt, ob es im Einzelfall auf den genauen Wortlaut besonders ankommt u. dgl. —. Die Bestrebungen des Gesetzgebers gehen unverkennbar dahin, möglichst viele Volksgenossen zu Erfindungen anzuregen und ihnen die Erlangung und natürlich auch die Erhaltung eines Patents zu ermöglichen. Hiervon ausgehend, würde es eine Überspannung der an Erfinder und Patentinhaber zu stellenden Erfordernisse bedeuten, wenn man ihnen als Voraussetzung für ihre Betätigung auf erforderischem oder patentrechtlichem Gebiet die völlige Beherrschung der englischen und französischen Sprache zumuten würde. Im besonderen Maße gilt das auch für Patentinhaber, die ihr Schutzrecht gegen eine unberechtigte Nichtigkeitsklage zu verteidigen haben und sich dieser Aufgabe, nachdem sie sich auf Grund von Übersetzungen entgegengehaltener ausländischer Patentschriften von der Berechtigung der Entgegenhaltungen ein Bild gemacht haben, auch selbst gewachsen fühlen. (Entscheidung des 13. Beschwerdesenats des RPA. vom 13. 7. 1937 [L 61 649 X/33c].) [GVE. 51.]

**Gebrauchsmusterlöschung.** Auch nach der Neuordnung des Löschungsverfahrens für Gebrauchsmuster bleibt der Einwand mangelnder Rechtswirksamkeit des Gebrauchsmusters in dem auf dieses gestützten Verletzungsprozeß zulässig.

Auch nach Erlöschen eines Gebrauchsmusters kann die Klage auf Feststellung, daß das Gebrauchsmuster rechtsunwirksam war, vor dem Patentamt erhoben werden, wenn ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung besteht.

Grobe Fahrlässigkeit bei der Verletzung eines Gebrauchsmusters ist nicht anzunehmen, wenn der Verletzer nach Verwarnung durch den Inhaber des Musters unter Vorlage des in Betracht kommenden Materials für die Neuheitsprüfung einen in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes besonders erfahrenen Anwalt befragt und dieser mit einer überzeugenden Begründung die Rechtsbeständigkeit des Musters oder die Frage der Verletzung verneint. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 30. 6. 1937 [I 24/37/Hamm], „Mitt. dtsc. Patentanwälte“ 1937, Seite 277 u. ff.) [GVE. 52.]

**§ 2, Satz 2 PG., ist auch für die vor dem 1. 10. 1936 erhobenen und noch anhängigen Nichtigkeitsklagen anwendbar.** Das Streitpatent ist am 30. Juni 1932 angemeldet

worden. Die Vorbenutzungshandlungen haben auf Grund der Vernehmung von Zeugen im April und Mai 1932 stattgefunden. Sie liegen also innerhalb der sechsmonatigen Frist vor der Anmeldung.

Auch die zweite Voraussetzung des § 2, Satz 2 PG., ist gegeben, daß die Benutzung auf der Erfindung der Anmelderin beruht. Herstellung und Lieferung der Ständer gehen auf Aufträge der Beklagten zurück. Diese stand unbestritten mit der Firma X, die die Ständer bei der Firma Y herstellen ließ, in einem Vertragsverhältnis, wonach Verbesserungen an dem Ständer der Beklagten dieser zugute kommen sollten. Die Benutzung beruht hiernach selbst dann auf der Erfindung der Beklagten, wenn — was nach den Zeugenaussagen nicht ausgeschlossen erscheint — der schließlich geschützte Erfindungsgedanke erst aus Verbesserungsvorschlägen der Firma X hervorgegangen sein sollte.

Die festgestellten Benutzungshandlungen sind somit nicht neuheitsschädlich. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 1. 9. 1937 [I. 129/36 RPA.]; GRUR. 1937, Seite 863 u. ff.)

[GVE. 41.]

**Zur Erstattung von Gutachten durch Beamte.** (Rund-erlaß d. Reichs- u. Preuß. Ministers d. Innern v. 22. Januar 1938 — II SB 6420/5487 II — Reichsministerialbl. f. i. Verw. S. 181.) Die Tätigkeit eines Beamten als gerichtlicher Sachverständiger ist kein öffentlicher Dienst im Sinne der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753). Dies gilt nicht für Gutachten, die im Vorverfahren auf Erfordern der Staatsanwaltschaft, im dienststrafrechtlichen Vorermittlungs- und Untersuchungsverfahren, in Personalsachen und aus ähnlichem Anlaß für Verwaltungsbehörden erstattet werden. Für solche Gutachten kann ein Beamter daher grundsätzlich keine Vergütung erhalten; es sei denn, daß eine Ausnahme auf Grund der beamtenrechtlichen Bestimmungen zugelassen wird. Um die Erstattung ist der Beamte nicht selbst, sondern die ihm vorgesetzte Dienstbehörde zu ersuchen. Ob diese für die Ausarbeitung Gebühren erheben kann, ist eine Frage, die von den beamtenrechtlichen Vorschriften nicht berührt wird.

[GVE. 34.]

**Einberechnung der Umsatzsteuer in die Sachverständigengebühren** (Beschuß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Februar 1937 — 1 W 7/37). Der Sachverständige, dem die Vergütung nach § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige<sup>4)</sup> zusteht, kann die Umsatzsteuer gesondert anfordern. Das Umsatzsteuergesetz geht von der grundsätzlichen Übertragung der Umsatzsteuer aus. Die Übertragung soll aber regelmäßig verdeckt, d. h. durch Einkalkulation in den Preis der Ware oder Leistung, geschehen. Ist eine verdeckte Überwälzung nicht möglich, bliebe an sich die Umsatzsteuer auf dem Steuerschuldner lasten. Um auch für diese Fälle den Grundsatz der Überwälzung aufrechtzuerhalten, wird durch § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die offene Überwälzung gestattet, die dem gerichtlichen Sachverständigen im Interesse der Wahrheit zuzubilligen ist. (Jur. Wochenschr. 1937, S. 2806, Nr. 57.)

[GVE. 45.]

<sup>4)</sup> Vgl. Allg. d. Gebührenverzeichnis f. Chemiker, 6. Aufl., S. 80.

## PERSONAL-UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Prof. Dr. W. Langenbeck, Greifswald, wurde von dem Präsidenten der Zürcher Chemischen Gesellschaft eingeladen, in Zürich und Bern Vorträge über seine Untersuchungen an künstlichen Fermenten zu halten.

Prof. Dr. Wo. Ostwald, o. Prof. der Kolloidchemie an der Universität Leipzig, wird an mehreren amerikanischen Hochschulen Vorträge halten, u. a. den Eröffnungsvortrag zur XV. Amerikanischen Kolloidchemikertagung in Boston. Weiterhin wurde Prof. Ostwald zum Ehrenmitglied der Rumänischen Akademie der Wissenschaften in Bukarest ernannt.

**Verliehen:** Dr. rer. nat. habil. R. Fleischmann, Heidelberg, die Dozentur für Physik in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität.

Dr.-Ing. habil. M. Haas, Doz. für Bergbau, Chemie und Hüttenkunde an der T. H. Aachen, erhielt die Dienstbezeichnung n. b. a. o. Prof.

Doz. Dr. habil. H. Helberger, München, erhielt in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn einen Lehrauftrag für chemische Technologie.

### Ausland.

**Von amtlichen Verpflichtungen entbunden:** Prof. Dr. H. Zörnig, Ordinarius für Pharmazie an der Universität Basel, nach Erreichung der Altersgrenze<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Diese Ztschr., 50, 63 [1937].